

Recht und Steuern aktuell

Erläuterungen und Kommentare
Ausgabe Juli 2013

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Schätzungsbefugnis bei einer Einnahmen-Überschussrechnung, wenn Einnahmen durch Kassenberichte dokumentiert werden
- Unrechtmäßig ausgewiesene Umsatzsteuer wird vom Rechnungsaussteller geschuldet
- Gewerblicher Grundstückshandel bei Veräußerungen zur Vermeidung einer Zwangsversteigerung
- EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug des Gründungsgesellschafters einer GbR

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten Juli 2013 war der 31. Mai 2013.

Ihre
Redaktion Kanzleinachrichten

Inhaltsverzeichnis

Termine Juli 2013	6	Prostituierte erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb	19
Hinweis in eigener Sache	6	Rückstellung wegen zukünftiger Betriebsprüfungen bei Großbetrieben	19
Termine August 2013	7	Rückwirkende Anwendung der eingeschränkten Veranlagung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit	19
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	8	Vorübergehender Leerstand bei Untervermietung von Räumen	19
Im Ausland tanken kann steuerliche Folgen haben	9	Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	20
Ab 1.7.2013 höhere Pfändungsfreigrenzen	9	Verpflegungsmehraufwand für einen Unternehmensberater	20
Bei rechtzeitigem Bedingungskontrollantrag keine Auflösung eines Arbeitsverhältnisses durch nichtigen Rentenbescheid	10	Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	20
Fahrtzeit vom Betrieb zu einer auswärtigen Arbeitsstelle als vergütungspflichtige Arbeit	11	Firmenstempel neben einer Unterschrift wahrt die Schriftform von Gewerbemietverträgen	21
Gleiches Arbeitsentgelt für Leiharbeitnehmer	11	Kein generelles Verbot von Hunde- und Katzenhaltung in Formularmietverträgen	21
Haftung des Arbeitnehmers bei grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden	12	Keine rechtsmissbräuchliche Kündigung bei nicht absehbarem Eigenbedarf	21
Kein Personalrabatt beim Einlösen eines Warengutscheins	12	Einkünfte aus Gewerbebetrieb stets sozialversicherungsrechtliches Arbeitseinkommen	22
Verdeckte Gewinnausschüttung unterliegt nicht der Schenkungsteuer	13	Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken	23
Sockelbetrag beim Verlustabzug ist im Rahmen der mehrjährigen Abwicklung einer Kapitalgesellschaft nur einmal zu gewähren	13	Aufteilung eines Gesamtkaufpreises bei Sparmenüs	23
Abzuzinsende Bürgschaftsverpflichtung als nachträgliche Anschaffungskosten einer Beteiligung	14	Autorenlesung unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz	24
Anerkennung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei einem Heimarbeitsplatz	14	Beseitigung körperlicher Mängel ästhetischer Natur können umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen sein	24
Anwendung des Splittingverfahrens auf ein in Deutschland steuerpflichtiges und in der Schweiz lebendes Ehepaar	15	Kein Vorsteuerabzug bei von Anfang an geplanter privater Verwendung	24
Bei der Korrektur der Bilanz ist nur noch die objektiv richtige Rechtslage maßgebend	15	Keine Besteuerung nach Durchschnittssätzen für Klärschlammabfuhr	24
Feststellung eines Verlusts aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Ablauf der Festsetzungsfrist nicht mehr möglich	15	Rechnungsberichtigung setzt das Vorhandensein einer Rechnung voraus	25
Berechnungsmethode zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer europarechtswidrig	16	Umsätze von Schwimmbädern und Aquaparks umsatzsteuerfrei	25
Berufsübliche Einnahmen für eine mehrjährige Tätigkeit rechtfertigen auch bei zusammengeballtem Zufluss keine Tarifiermäßigung	16	Umsatzsteuerbefreiung für Podologen bereits mit Ablegen der staatlichen Prüfung	25
Häusliches Arbeitszimmer bei Nutzung der zweiten Wohnung im Zweifamilienhaus	17	Unternehmer treffen hohe Sorgfaltspflichten bei Barverkauf eines hochwertigen Pkw im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung	26
Höhe des Betriebsausgabenabzugs für Fahrten eines Selbstständigen zwischen Wohnung, Kunden- oder Mandantenbesuch und Betriebsstätte	17	Unzulässige Ablehnung einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer ohne Verdachtsmomente für betrügerische Absichten des Antragstellers	26
Kindergeld: Fahraufwendungen als Werbungskosten	17	Gläubigerbenachteiligung: Verhältnis der nicht nachrangigen zu den nachrangigen Insolvenzgläubigern	27
Ist die sog. „Reichensteuer“ im Jahr 2007 teilweise verfassungswidrig?	18	Insolvenzanfechtung bei einer Lastschriftbuchung im Abbuchungsauftragsverfahren	27
Kein Kindergeld für inhaftiertes und vom Studium beurlaubtes Kind	18	Keine Aufrechnung gegen übergegangene Unterhaltsforderungen	27
Kindergeld: Einheitliche Ausübung des Gewinnermittlungswahlrechts	18		

Rücksichtnahmepflicht des Versicherers bei
Schadensregulierung 28

Steuerschuldnerschaft von Personen, die im
Steuergebiet geschmuggelte Zigaretten erwerben 28

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Ab 1.7.2013 höhere Pfändungsfreigrenzen	9	Insolvenzanfechtung bei einer Lastschriftbuchung im Abbuchungsauftragsverfahren.....	27
Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken.....	23	Ist die sog. 'Reichensteuer' im Jahr 2007 teilweise verfassungswidrig?	18
Abzuzinsende Bürgschaftsverpflichtung als nachträgliche Anschaffungskosten einer Beteiligung.....	14	Kein generelles Verbot von Hunde- und Katzenhaltung in Formularymietverträgen.....	21
Anerkennung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei einem Heimarbeitsplatz	14	Kein Kindergeld für inhaftiertes und vom Studium beurlaubtes Kind.....	18
Anwendung des Splittingverfahrens auf ein in Deutschland steuerpflichtiges und in der Schweiz lebendes Ehepaar	15	Kein Personalrabatt beim Einlösen eines Warengutscheins.....	12
Aufteilung eines Gesamtkaufpreises bei Sparmenüs	23	Kein Vorsteuerabzug bei von Anfang an geplanter privater Verwendung.....	24
Autorenlesung unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz	24	Keine Aufrechnung gegen übergegangene Unterhaltsforderungen	27
Bei der Korrektur der Bilanz ist nur noch die objektiv richtige Rechtslage maßgebend.....	15	Keine Besteuerung nach Durchschnittssätzen für Klärschlammabfuhr.....	24
Bei rechtzeitigem Bedingungskontrollantrag keine Auflösung eines Arbeitsverhältnisses durch nichtigen Rentenbescheid.....	10	Keine rechtsmissbräuchliche Kündigung bei nicht absehbarem Eigenbedarf.....	21
Berechnungsmethode zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer europarechtswidrig.....	16	Kindergeld - Einheitliche Ausübung des Gewinnermittlungswahlrechts.....	18
Berufsübliche Einnahmen für eine mehrjährige Tätigkeit rechtfertigen auch bei zusammengebaltem Zufluss keine Tarifermäßigung	16	Kindergeld - Fahrtaufwendungen als Werbungskosten.....	17
Beseitigung körperlicher Mängel ästhetischer Natur können umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen sein	24	Prostituierte erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb	19
Einkünfte aus Gewerbebetrieb stets sozialversicherungsrechtliches Arbeitseinkommen	22	Rechnungsberichtigung setzt das Vorhandensein einer Rechnung voraus	25
Fahrtzeit vom Betrieb zu einer auswärtigen Arbeitsstelle als vergütungspflichtige Arbeit	11	Rücksichtnahmepflicht des Versicherers bei Schadensregulierung.....	28
Feststellung eines Verlusts aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Ablauf der Festsetzungsfrist nicht mehr möglich.....	15	Rückstellung wegen zukünftiger Betriebsprüfungen bei Großbetrieben	19
Firmenstempel neben einer Unterschrift wahrt die Schriftform von Gewerbemietverträgen	21	Rückwirkende Anwendung der eingeschränkten Veranlagung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit	19
Gläubigerbenachteiligung - Verhältnis der nicht nachrangigen zu den nachrangigen Insolvenzgläubigern.....	27	Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	20
Gleiches Arbeitsentgelt für Leiharbeitnehmer.....	11	Sockelbetrag beim Verlustabzug ist im Rahmen der mehrjährigen Abwicklung einer Kapitalgesellschaft nur einmal zu gewähren.....	13
Haftung des Arbeitnehmers bei grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden	12	Steuerschuldnerschaft von Personen, die im Steuergebiet geschmuggelte Zigaretten erwerben.....	28
Häusliches Arbeitszimmer bei Nutzung der zweiten Wohnung im Zweifamilienhaus.....	17	Termine August 2013	7
Hinweis in eigener Sache	6	Termine Juli 2013	6
Höhe des Betriebsausgabenabzugs für Fahrten eines Selbstständigen zwischen Wohnung, Kunden- oder Mandantenbesuch und Betriebsstätte.....	17	Umsätze von Schwimmbädern und Aquaparks umsatzsteuerfrei	25
Im Ausland tanken kann steuerliche Folgen haben.....	9	Umsatzsteuerbefreiung für Podologen bereits mit Ablegen der staatlichen Prüfung.....	25
		Unternehmer treffen hohe Sorgfaltspflichten bei Barverkauf eines hochwertigen Pkw im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung	26
		Unzulässige Ablehnung einer Mehrwertsteuer- Identifikationsnummer ohne Verdachtsmomente für betrügerische Absichten des Antragstellers	26
		Verdeckte Gewinnausschüttung unterliegt nicht der Schenkungsteuer	13

Verpflegungsmehraufwand für einen
Unternehmensberater..... 20
Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen bei
Baudenkmalen..... 20

Vorübergehender Leerstand bei
Untervermietung von Räumen..... 19
Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen..... 8

Termine Juli 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2013	15.7.2013	5.7.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2013	15.7.2013	5.7.2013
Sozialversicherung ⁵	29.7.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Hinweis in eigener Sache

In der Kanzleinachrichten-Ausgabe Juni 2013 ist im Artikel „Ehrenamt: Neuregelungen gelten rückwirkend ab dem 1.1.2013“ die Übungsleiterpauschale mit 2.100€ angegeben. Tatsächlich beträgt diese 2.400€. Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen.

Termine August 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.8.2013	15.8.2013	9.8.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.8.2013	15.8.2013	9.8.2013
Gewerbsteuer ⁵	15.8.2013	19.8.2013	12.8.2013
Grundsteuer ⁵	15.8.2013	19.8.2013	12.8.2013
Sozialversicherung ⁶	28.8.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ In Bundesländern, in denen der 15.8.2013 ein Feiertag ist, gilt der 16.8.2013 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 20.8.2013.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.8.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

Im Ausland tanken kann steuerliche Folgen haben

Wird Dieselkraftstoff im Ausland getankt und in das Inland verbracht, ist in bestimmten Fällen Energiesteuer festzusetzen. Der Kraftstoff ist jedoch von der Steuer befreit, wenn und soweit er in einem regulären, vom Hersteller eingebauten Tank (Hauptbehälter) befördert wird. Kraftstoffbehälter, die nicht vom Hersteller selbst, sondern von einem Vertragshändler im Auftrag des Herstellers auf Wunsch des Käufers eingebaut worden sind, sind keine Hauptbehälter. Ein Kraftstofftank ist folglich nur dann ein Hauptbehälter, wenn dieser Tank vom Hersteller des Fahrgestells für alle Fahrzeuge desselben Typs bereits werkseitig eingebaut worden ist. Nachträglich eingebaute, vergrößerte oder weitere Tankbehälter in einem Fahrzeug berechtigen nicht zur Anwendung der Befreiungsvorschrift.

Das Finanzgericht Düsseldorf¹ hat ein anhängiges Verfahren ausgesetzt und den Fall dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt. Es sei europarechtlich zweifelhaft, ob nur vom Hersteller des Fahrzeugs eingebaute Tanks von der Steuerbefreiung erfasst würden. Es spreche vieles dafür, die Steuerbefreiung auch auf von Vertragshändlern oder Karosseriebauern eingebaute Kraftstoffbehälter zu erstrecken.

Auch Privatpersonen, die sich vergrößerte oder zusätzliche Tanks in ihren PKW einbauen lassen und im Ausland tanken, sind von dieser Problematik betroffen, wenn sie den im Ausland getankten Kraftstoff für Fahrten im Inland nutzen.

Die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird Klarheit schaffen.

Ab 1.7.2013 höhere Pfändungsfreigrenzen

Durch die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2013² gelten ab dem 1. Juli 2013 höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen³. Erhöht werden die geschützten Beträge, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nicht gepfändet werden dürfen.

Der Pfändungsschutz stellt sicher, dass Schuldner auch bei einer Pfändung ihres Arbeitseinkommens ihr Existenzminimum sichern und die gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen können. Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des Grundfreibetrags angepasst. Zuletzt sind die Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli 2011 erhöht worden. Der steuerliche Grundfreibetrag hat sich seitdem um 1,57 % erhöht. Hieraus ergibt sich eine entsprechende Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen.

Ab dem 1. Juli 2013 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag 1.045,04 € (bisher: 1.028,89 €). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 393,30 € (bisher: 387,22 €) für die erste und um jeweils weitere 219,12 € (bisher 215,73 €) für die zweite bis fünfte Person.

Auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz⁴ kann eine Broschüre heruntergeladen werden, in der die die vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2015 geltenden Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen, jeweils gestaffelt nach der Höhe des monatlich, wöchentlich oder auch tageweise zu leistenden Arbeitslohns sowie nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen, ablesbar sind. Unter Arbeitseinkommen ist das jeweilige Nettoeinkommen des Schuldners zu verstehen.

¹ FG Düsseldorf, Beschl. v. 18.3.2013, 4 K 3691/12, LEXinform 0439481.

² Bekanntmachung zu § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2013) vom 26.3.2013, BGBl 2013 I, S. 710, LEXinform 0439480.

³ § 850c ZPO.

⁴ www.bmj.de.

Bei rechtzeitigem Bedingungskontrollantrag keine Auflösung eines Arbeitsverhältnisses durch nichtigen Rentenbescheid

Tarifverträge sehen mitunter vor, dass Arbeitsverhältnisse enden, wenn einem Arbeitnehmer durch Rentenbescheid eine Rente gewährt wird und verpflichten die Arbeitnehmer, den Arbeitgeber in solchen Fällen unverzüglich über den Erlass eines solchen Bescheids zu unterrichten.¹ Allerdings kann der Arbeitnehmer, der es sich inzwischen anders überlegt hat, nach Zustellung des Rentenbescheids den von ihm gestellten Antrag auf Gewährung der Rente noch so lange zurücknehmen, bis der Rentenbescheid bestandskräftig wird. Die auflösende Bedingung für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses tritt dann nicht ein. Um dies seinem Arbeitgeber gegenüber geltend zu machen und das Arbeitsverhältnis doch fortsetzen zu können, muss der Arbeitnehmer aber einen so genannten Bedingungskontrollantrag² stellen. Dieser unterliegt ähnlichen Regeln wie eine Kündigungsschutzklage. Insbesondere muss er innerhalb einer Frist von drei Wochen beim Arbeitsgericht gestellt werden.

In einem vom Bundesarbeitsgericht³ entschiedenen Fall hatte es der Arbeitnehmer unterlassen, rechtzeitig nach dem Erhalt des Rentenbescheids Widerspruch gegen diesen einzulegen. Auf seinen Antrag hin hatte die Deutsche Rentenversicherung Bund später aber förmlich festgestellt, dass der Bescheid, mit dem sie dem Arbeitnehmer eine Rente auf Dauer zuerkannt hatte, nichtig war. Es war ein ärztliches Votum übersehen worden, das eine Rentengewährung auf Zeit empfohlen hatte. Der Arbeitgeber berief sich auf den Bescheid und erklärte das Arbeitsverhältnis für beendet.

Auf die Klage des Arbeitnehmers stellte das Bundesarbeitsgericht fest, dass die Drei-Wochen-Frist auch dann einzuhalten ist, wenn nicht die rechtliche Wirksamkeit der Bedingung, sondern deren tatsächlicher Eintritt geklärt werden soll.⁴ Im Ergebnis gab das Gericht dem Arbeitnehmer aber Recht. Der von ihm gestellte Bedingungskontrollantrag sei rechtzeitig eingegangen.⁵ Auch habe der Arbeitnehmer seinen Antrag noch rechtzeitig auf die Nichtigkeit des Rentenbescheids gestützt.⁶

Wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund selbst nachträglich die Nichtigkeit⁷ eines zunächst ergangenen Rentenbescheids feststelle, entfalte dies nach der zugrundeliegenden Tarifvertragsvorschrift⁸ im Falle eines rechtzeitigen Bedingungskontrollantrags auch eine Tatbestandswirkung für den Arbeitgeber. Der hier einschlägige Tarifvertrag mache die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der bestandskräftigen dauerhaften⁹ Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente abhängig, um den Arbeitnehmer zu schützen. Diesen Schutz dürfe der Arbeitnehmer bei einem rechtzeitig gestellten Bedingungskontrollantrag nicht verlieren.

¹ Vgl. § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit (TV-BA).

² § 17 S. 1 TzBfG.

³ BAG, Urt. v. 10.10.2012, 7 AZR 602/11, DB 2013, S. 704, LEXinform 1583071.

⁴ §§ 21, 17 S. 1 TzBfG.

⁵ §§ 21, 17 S. 3, 15 Abs. 2 TzBfG.

⁶ §§ 21, 17 S. 2 TzBfG i. V. m. § 6 S. 1 KSchG.

⁷ § 40 Abs. 5 SGB X.

⁸ § 36 Abs. 2 S. 1 TV-BA.

⁹ Vgl. § 36 Abs. 2 S. 5 und 6 TV-BA.

Fahrtzeit vom Betrieb zu einer auswärtigen Arbeitsstelle als vergütungspflichtige Arbeit

Fahrten vom Betrieb zu einer auswärtigen Arbeitsstelle sind vergütungspflichtige Arbeit, für die eine gesonderte Vergütungsregelung getroffen werden kann. So entschied das Bundesarbeitsgericht¹ im Fall eines Elektromechanikers, der für die Fahrtzeiten zur auswärtigen Arbeitsstelle statt der tariflich vereinbarten „Auslösung“ den höheren normalen Stundenlohn gefordert hatte.

Zu Unrecht, wie das Bundesarbeitsgericht entschied. Für die Vergütung mit dem normalen Stundenlohn fehlt eine Anspruchsgrundlage. Der Tarifvertrag enthält für diese Fahrtzeiten eine gesonderte Vergütungsregelung, die hier als „Auslösung“ bezeichnet wurde. Diese kann Entgeltcharakter haben, wenn sie – wie hier – nicht nur einen erhöhten Aufwand, wie Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten abdeckt.

Gleiches Arbeitsentgelt für Leiharbeitnehmer

Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz² sind Verleiher verpflichtet, den bei ihnen angestellten Leiharbeitnehmern das gleiche Arbeitsentgelt zu zahlen, welches die beim Entleiher angestellten Stammarbeitnehmer erhalten. Davon darf nach unten nur abgewichen werden, wenn ein wirksamer Tarifvertrag eine niedrigere Vergütung für Leiharbeitnehmer zulässt.³ Wirksame Tarifverträge können aber nur von tariffähigen tariffähigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden geschlossen werden. Fehlt einer der Tarifvertragsparteien die Tariffähigkeit, ist der Tarifvertrag unwirksam. So lagen die Dinge bei der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften Zeitarbeit und PSA (CGZP), die Tarifverträge mit den Arbeitgebervereinigungen der Leiharbeitsbranche geschlossen hatte.

Nachdem das Bundesarbeitsgericht⁴ festgestellt hatte, dass diesem Zusammenschluss die Tariffähigkeit fehlte, beriefen sich viele Leiharbeitnehmer ihren Verleihern gegenüber darauf, der Tarifvertrag, aufgrund dessen ihnen niedrigere Arbeitsentgelte gezahlt worden waren als den Stammarbeitnehmern, sei rechtsunwirksam, so dass er die Grundregel, wonach sie Anspruch auf gleiches Arbeitsentgelt haben, nicht außer Kraft setzen konnte.

Diesen Leiharbeitnehmern gab das Bundesarbeitsgericht⁵ nunmehr Recht. Das Gericht stellte ausdrücklich fest, dass Leiharbeitnehmer, in deren Arbeitsverträgen auf die von der CGZP geschlossenen „Tarifverträge“ Bezug genommen wurde, Anspruch auf das Arbeitsentgelt haben, das ein vergleichbarer Stammarbeitnehmer des Entleihers erhalten hat. Soweit Verleihfirmen darauf vertraut haben, die CGZP sei tariffähig, wirke sich dies nicht zu ihren Gunsten aus.

Das Gericht stellte allerdings auch klar, dass auf den Anspruch auf die höhere Vergütung wirksam verabredete allgemeine Regelungen des Leiharbeitsvertrages anzuwenden sind. So könne dieser Anspruch z. B. wirksam vereinbarten Ausschlussfristen unterliegen, wobei die Verfallfrist mindestens drei Monate ab Fälligkeit der Vergütung betragen müsse. Im Falle einer solchen Ausschlussfrist genüge es, wenn der Leiharbeitnehmer den Anspruch auf die höhere Vergütung dem Grunde nach geltend macht; eine Bezifferung sei nicht erforderlich.

Der gesetzliche Anspruch auf die gleiche Vergütung unterliege auch der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren. Diese beginne mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch auf das gleiche Arbeitsentgelt entstanden ist und der Leiharbeitnehmer Kenntnis von den diesen Anspruch begründenden Umständen hat.⁶ Dafür reiche die Kenntnis des Leiharbeitnehmers von den Tatsachen aus. Auf seine rechtliche Beurteilung der Tariffähigkeit der beteiligten Tarifvertragsparteien komme es nicht an. Was die Höhe des Anspruchs anbelangt, müsse ein Gesamtvergleich aller Entgelte im Überlassungszeitraum angestellt werden. Aufwendungsersatz bleibe dabei außer Betracht, es sei denn, die Bezeichnung als solcher diene der Verschleierung und es handle sich in Wirklichkeit um steuerpflichtiges Arbeitsentgelt.

¹ BAG, Urt. v. 12.12.2012, 5 AZR 355/12, DB 2013, S. 759, LEXinform 1583639.

² § 10 Abs. 4 S. 1 AÜG.

³ § 10 Abs. 4 S. 2 AÜG.

⁴ BAG, Beschl. v. 14.12.2010, 1 ABR 19/10, LEXinform 5211800.

⁵ BAG, Urt. v. 13.3.2013, 5 AZR 954/11, 5 AZR 146/12, 5 AZR 242/12, 5 AZR 294/12, 5 AZR 424/12, LEXinform 0439368.

⁶ § 199 Abs. 1 BGB.

Haftung des Arbeitnehmers bei grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden

Ein Berufskraftfahrer, der bei einer Spedition 2.726,50 € brutto im Monat verdiente, hatte bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,94 Promille einen Verkehrsunfall und dadurch einen erheblichen Schaden an dem Lastkraftwagen seines Arbeitgebers verursacht. Dieser verlangte Schadenersatz i. H. v. 17.522,25 € für Bergungsarbeiten, Gutachten und Reparaturen, weil sein Arbeitnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt habe. Als der Fahrer nicht zahlte, verklagte er ihn.

Im Prozess trug der Arbeitnehmer vor, es habe kein Fall grober Fahrlässigkeit vorgelegen. Außerdem verdiene er sehr wenig. Dies müsse ebenso berücksichtigt werden, wie die Gefahrgeneigntheit des Berufs des LKW-Fahrers. Auch müsse es sich das Speditionsunternehmen vorwerfen lassen, dass es keine Vollkaskoversicherung und keinen Schutzbrief für eine Bergung des LKWs besitze.

Das Landesarbeitsgericht verurteilte den Fahrer zunächst zur Zahlung von 8.287,50 €. Zwar habe der Arbeitnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt und die Spedition sei auch nicht verpflichtet, eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, bei grober Fahrlässigkeit sei aber von einer Haftungsbegrenzung auf drei Bruttomonatsvergütungen auszugehen, wenn zwischen dem Verdienst und dem Schadensrisiko ein deutliches Missverhältnis bestehe, was hier der Fall sei. Angesichts der immer wertvoller werdenden Betriebsmittel, die im Arbeitsalltag zum Einsatz kämen, der zunehmenden Leistungsverdichtung am Arbeitsplatz und der gleichzeitig festzustellenden Gehaltsrückgänge bei vielen Beschäftigungsgruppen sei das grundgesetzliche Gebot der Existenzsicherung im Rahmen der Arbeitnehmerhaftung stärker zu berücksichtigen.

Das Bundesarbeitsgericht¹ ist dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt und gab deshalb den Fall zur erneuten Verhandlung an das Landesarbeitsgericht zurück. Zur Begründung verwies es auf die bisherige Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung.² Danach habe ein Arbeitnehmer vorsätzlich herbeigeführte Schäden in vollem Umfang zu tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit hafte er dagegen nicht. Bei normaler Fahrlässigkeit sei der Schaden in aller Regel zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu verteilen, bei grober Fahrlässigkeit habe der Arbeitnehmer in aller Regel den gesamten Schaden zu tragen. Starre summenmäßige Haftungsobergrenzen seien vom Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung³ abgelehnt worden. Der Grund dafür liege darin, dass die Entscheidung darüber dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben müsse. Eine Haftungsbeschränkung bei grob fahrlässigem Tun auf drei Monatsgehälter bestehe weder allgemein noch bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen dem monatlichen Einkommen des Arbeitnehmers und dem letztlich verwirklichten Schadensrisiko. Vielmehr komme es auf eine Abwägung im Einzelfall an. Diese müsse das Landesarbeitsgericht, an das der Fall zurückverwiesen wurde, nun vornehmen.

Kein Personalrabatt beim Einlösen eines Warengutscheins

Bezieht ein Arbeitnehmer Waren vom Arbeitgeber mittels eines auf der Grundlage des Manteltarifvertrags Einzelhandel Baden-Württemberg gewährten Warengutscheins, besteht kein Anspruch auf Personalrabatt.

Ein Einzelhandelsunternehmen gewährte seinen Mitarbeitern einen Personalrabatt von 25 %, dessen Bedingungen in einer Gesamtbetriebsvereinbarung näher ausgestaltet waren. Im Manteltarifvertrag wurde eine Vorsorgeleistung in Höhe von 150 € im Jahr vereinbart, die auf Wunsch des Arbeitnehmers als Warengutschein geleistet werden konnte. Bei Einlösung des Warengutscheins wurde kein Personalrabatt gewährt.

Ein Anspruch auf den Rabatt ergibt sich weder aus dem Tarifvertrag noch aus der Gesamtbetriebsvereinbarung, denn diese regelt lediglich den Fall des Personaleinkaufs unter Einsatz eigener finanzieller Mittel. Mit dem Warengutschein nimmt der Arbeitnehmer dagegen einen vom Arbeitgeber geschuldeten Sachbezug wahr.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts⁴)

¹ BAG, Urt. v. 15.11.2012, 8 AZR 705/11, DB 2013, S. 705, LEXinform 1583578.

² BAG, Beschl. v. 27.9.1994, GS 1/89 (A), BAGE 78, LEXinform 0189402.

³ Vgl. BGA, Urt. v. 28.10.2010, 8 AZR 418/09, LEXinform 1569572 m. w. N.

⁴ BAG, Urt. v. 14.11.2012, 5 AZR 815/11, DStR 2013, S. 715, LEXinform 1583160.

Verdeckte Gewinnausschüttung unterliegt nicht der Schenkungsteuer

Der Bundesfinanzhof¹ hat entschieden, dass verdeckte Gewinnausschüttungen ausschließlich ertragsteuerliche Folgen haben und nicht gleichzeitig Schenkungsteuer auslösen können.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hatte im Jahr 2012 noch eine andere Auffassung vertreten.²

Sockelbetrag beim Verlustabzug ist im Rahmen der mehrjährigen Abwicklung einer Kapitalgesellschaft nur einmal zu gewähren

Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft können bis zu 1.000.000 € (sog. Sockelbetrag), darüber hinausgehende Beträge zu 60 % des 1.000.000 € übersteigenden Einkommens der Folgejahre abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof³ hatte in diesem Zusammenhang über eine in Abwicklung befindliche Kapitalgesellschaft zu entscheiden, bei der sich der Besteuerungszeitraum über einen Abwicklungszeitraum von drei Jahren erstreckte. Sie hatte Verlustvorträge von mehreren Millionen Euro und erzielte während der Abwicklung jährliche Gewinne, die den Betrag von 1.000.000 € überstiegen. Während die Kapitalgesellschaft meinte, der Sockelbetrag sei in jedem Abwicklungsjahr zu gewähren, entschied das Gericht, dass er nur einmal für den gesamten Besteuerungszeitraum anzusetzen ist.

¹ BFH, Urt. v. 30.1.2013, II R 6/12, DStR 2013, S. 649, BFH/NV 2013, S. 846, LEXinform 0928915.

² FinMin NRW, Erl. v. 14.3.2012, S-3806-16-V-A-6, UVR 2012, S. 138, DStZ 2012, S. 426, LEXinform 5233932.

³ BFH, Urt. v. 23.1.2013, I R 35/12, BFH/NV 2013, S. 858, DStR 2013, S. 646, LEXinform 0929052.

Abzuzinsende Bürgschaftsverpflichtung als nachträgliche Anschaffungskosten einer Beteiligung

Wird ein wesentlich beteiligter Gesellschafter aus einer eigenkapitalersetzenden Bürgschaft in Anspruch genommen, entstehen nachträgliche Anschaffungskosten für diese Beteiligung. Bei Tilgung dieser Schuld in Raten ergeben sich nur aus dem Tilgungsanteil nachträgliche Anschaffungskosten. Wird eine solche Teilzahlungsvereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt getroffen, bewirkt dies eine Reduzierung der nachträglichen Anschaffungskosten in Höhe der Differenz zwischen Nennwert und dem abgezinsten Betrag der Verbindlichkeit. Die Teilzahlungsvereinbarung und ggf. auch spätere Änderungen führen zu einer steuerlichen Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Entstehens des Auflösungsverlusts.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Anerkennung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei einem Heimarbeitsplatz

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einschließlich seiner Ausstattung sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig.² Abweichend von dieser Grundregel ist die Situation zu beurteilen, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet.³ In derartigen Sonderfällen können die Aufwendungen entweder in vollem Umfang oder beschränkt auf bis zu 1.250 € abgezogen werden. Für die Beurteilung sind die folgenden Gesichtspunkte entscheidend:

Der unbeschränkte Abzug aller für ein Arbeitszimmer und notwendige Nebenräume sowie die Ausstattung entstehenden Aufwendungen ist auf die Fälle beschränkt, in denen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Es müssen dort die Arbeiten vorgenommen werden, die für den Beruf wesentlich und prägend sind. Entscheidend ist nicht der zeitliche Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers, sondern der qualitative Schwerpunkt.⁴ Findet allerdings die das Berufsbild prägende Tätigkeit außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers statt, sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht abzugsfähig.⁵

Bildet das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung, kommt nur die auf 1.250 € beschränkte Abzugsmöglichkeit der Aufwendungen in Frage. Voraussetzung ist in diesen Fällen aber, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Erledigung der Arbeiten zur Verfügung steht.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg⁶ hat die Aufwendungen des Betriebsprüfers eines Finanzamts für seinen zusätzlich zum vorhandenen Arbeitsplatz genutzten Heimarbeitsplatz nicht zum Abzug zugelassen. Auch die Anerkennung anteiliger Aufwendungen für die Nutzung der Nebenräume blieb dem Betriebsprüfer versagt. Da die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer in vollem Umfang nicht abgezogen werden konnten, dürften auch anteilige Aufwendungen für die Nutzung von Nebenräumen nicht berücksichtigt werden.

Der Fall wäre anders zu beurteilen, wenn der Betriebsprüfer nur den Heimarbeitsplatz nutzen würde. In diesem Fall wäre dieser Ort als Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit anzusehen. Seine ihm entstandenen Aufwendungen könnten in vollem Umfang geltend gemacht werden.⁷

¹ BFH, Urt. v. 20.11.2012, IX R 34/12, DStR 2013, S. 640, LEXinform 0929225.

² § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 1, § 9 Abs. 5 EStG.

³ § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 2 EStG.

⁴ BFH, Urt. v. 6.7.2005, XI R 87/03, BStBl 2006 II, S. 18, BFH/NV 2006, S. 156, LEXinform 5001245.

⁵ BFH, Urt. v. 27.10.2011, VI R 71/10, BStBl 2012 II, S. 234, DStR 2012, S. 176, BFH/NV 2012, S. 503, LEXinform 0928132.

⁶ FG Baden-Württemberg, Urt. v. 21.1.2013, 9 K 2096/12, LEXinform 5014779.

⁷ OFD Münster, Kurzinfo 6/2013 v. 21.3.2013.

Anwendung des Splittingverfahrens auf ein in Deutschland steuerpflichtiges und in der Schweiz lebendes Ehepaar

Ein Ehepaar mit deutscher Staatsangehörigkeit wohnt in der Schweiz, erzielt aber seine steuerpflichtigen Einkünfte aus einer jeweils selbstständig ausgeübten Erwerbstätigkeit in Deutschland. Das deutsche Finanzamt führte die Veranlagung durch, jedoch ohne im Rahmen der Zusammenveranlagung das Splittingverfahren anzuwenden. Begründet wurde dies damit, dass die Eheleute zwar in Deutschland steuerpflichtig seien, sie aber ihren Wohnsitz weder im Hoheitsgebiet der Europäischen Union noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hätten. Dies ist nach einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union¹ unzutreffend.

Die Eheleute sind als „selbstständige Grenzgänger“ einzustufen. Dies erfordert im Gegensatz zur Tätigkeit als „Selbstständiger“ keine Aufenthaltserlaubnis. Demzufolge findet auf die Eheleute im Verhältnis zur Schweiz der abkommensrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz Anwendung.² Danach haben Eheleute, die ihre Tätigkeit in Deutschland ausüben und dort auch der Einkommensteuer unterliegen, Anspruch auf alle steuerlichen Vergünstigungen, die mit ihren persönlichen Verhältnissen und ihrem Familienstand verknüpft sind. Dazu gehört auch die Anwendung des Splittingverfahrens.

Bei der Korrektur der Bilanz ist nur noch die objektiv richtige Rechtslage maßgebend

Bisher war das Finanzamt im Rahmen der ertragsteuerlichen Gewinnermittlung an eine rechtliche Beurteilung des Unternehmers gebunden, die dieser seinen Bilanzansätzen zu Grunde gelegt hatte, wenn die Beurteilung aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vertretbar war. Wenn unter diesen Maßstäben subjektiv kein Fehler vorlag, konnte das Finanzamt keine Korrektur der Bilanz vornehmen. Daher sprach man auch vom subjektiven Fehlerbegriff.

Ab sofort ist nur noch auf die objektiv richtige Rechtslage abzustellen. Das Finanzamt darf sogar bei einer zukünftigen Entscheidung von einer früher - im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung - praktizierten Rechtsauffassung abweichen, wenn diese sich später geändert hat.

(Quelle: Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs³)

Feststellung eines Verlusts aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Ablauf der Festsetzungsfrist nicht mehr möglich

Eheleute erklärten 2010 im Rahmen einer Selbstanzeige bisher nicht erklärte Kapitaleinkünfte für 2002 nach und beantragten gleichzeitig einen Verlustvortragsbescheid wegen 2002 erlittener Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften. Die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2002 war wegen der hinterzogenen Steuern noch nicht abgelaufen. Für die Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften konnte aber kein entsprechender Verlustvortragsbescheid mehr erlassen werden, weil hierfür bereits Festsetzungsverjährung eingetreten war.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ EuGH, Urt. v. 28.2.2013, C-425/11, BFH/NV 2013, S. 889, DStR 2013, S. 514, LEXinform 0589371.

² Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 15 Abs. 2 des Anhangs I zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit v. 21. Juni 1999.

³ BFH, Beschl. v. 31.1.2013, GrS 1/10, DStR 2013, S. 633, DB 2013, S. 733, LEXinform 0927673.

⁴ BFH, Urt. v. 20.11.2012, IX R 30/12; BFH/NV 2013, S. 808, LEXinform 0929181.

Berechnungsmethode zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer europarechtswidrig

Die in Deutschland angewendete Methode zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer verstößt nach Ansicht des Gerichtshofs der Europäischen Union¹ gegen die Regelungen zur Freizügigkeit des Kapitalverkehrs in Europa. Daran ändert auch nichts, dass in Deutschland wahlweise eine teilweise unmittelbare Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer oder ein Abzug der ausländischen Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte vorgenommen werden kann.²

Bei der Anrechnungsmethode wird die anrechenbare ausländische Steuer nur zum Teil, maximal bis zur Höhe der deutschen Einkommensteuer, angerechnet. Grundlage ist die auf der Basis des zu versteuernden Einkommens (einschl. der ausländischen Einkünfte) ermittelte Einkommensteuer. Daraus wird ein prozentualer Anteil abgeleitet, der sich aus dem Verhältnis der ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte ergibt. Bei dieser Berechnung bleiben ansonsten zu berücksichtigende Persönlichkeitsmerkmale wie der Altersfreibetrag, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Kinderfreibeträge unberücksichtigt. Der Umstand, dass für die Berechnung nicht das zu versteuernde Einkommen, sondern die Summe der Einkünfte zu Grunde gelegt wird, führt zu einer verhältnismäßig geringeren Anrechnung der ausländischen Steuer. Die sich dadurch ergebende höhere Belastung ausländischer EU-Einkünfte gegenüber inländischen Einkünften verstößt gegen den EU-Vertrag.³

Berufsübliche Einnahmen für eine mehrjährige Tätigkeit rechtfertigen auch bei zusammengeballtem Zufluss keine Tarifiermäßigung

Einem Rechtsanwalt flossen in einem Jahr Einnahmen aus der mehrjährigen beruflichen Tätigkeit für einen Mandanten zu. Durch den geballten Zufluss erhöhten sich seine Einkünfte des entsprechenden Jahres um ein Vielfaches gegenüber den übrigen Jahren. Aus diesem Grund beantragte er die besondere Versteuerung für außerordentliche Einkünfte.⁴ Der Antrag hatte weder beim Finanzamt noch beim Bundesfinanzhof⁵ Erfolg.

Handelt es sich um ein berufstypisches Honorar, kann die Tarifvergünstigung nicht beansprucht werden. Voraussetzung für die Anwendung ist ein rechtlich erfolgreich durchgesetzter zusammengeballter Honorarzufluss für eine mehrjährige Tätigkeit. Es reicht zur Anwendung der Tarifiermäßigung nicht aus, dass ein freiberuflich tätiger Rechtsanwalt sein berufsübliches Honorar für eine mehrjährige Tätigkeit zusammengeballt in Rechnung stellt und auch vergütet bekommt. Anders wäre es nur, wenn der Rechtsanwalt sich über mehrere Jahre ausschließlich einer bestimmten Sache widmet und dafür am Ende seiner Bemühungen eine einmalige Vergütung erhält. Auch eine sonstige über mehrere Jahre andauernde Tätigkeit kann bei zusammengeballter Zahlung die Anwendung der Tarifiermäßigung rechtfertigen. Voraussetzung ist dann aber, dass die Einnahme nicht durch die berufstypische Tätigkeit erzielt wird.

¹ EuGH, Ur. v. 28.2.2013, C-168/11, BFH/NV 2013, S. 889, DStR 2013, S. 518, LEXinform 0589345.

² § 34c Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 EStG.

³ Art. 63 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

⁴ § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG.

⁵ BFH, Ur. v. 30.1.2013, III R 84/11, BFH/NV 2013, S. 829, DB 2013, S. 969, DStR 2013, S. 697, LEXinform 0928781.

Häusliches Arbeitszimmer bei Nutzung der zweiten Wohnung im Zweifamilienhaus

Der Bundesfinanzhof¹ hat entschieden, dass Aufwendungen für die berufliche Nutzung der zweiten Wohnung, die sich im Obergeschoss eines ausschließlich privat genutzten Zweifamilienhauses befindet, unter die Abzugsbeschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer fallen und somit lediglich mit 1.250 € steuerlich zu berücksichtigen sind.

Ein selbstständiger Erfinder benötigte für die Erstellung von Patenten zahlreiche Unterlagen und umfangreiche Fachliteratur, sodass er ein ausschließlich beruflich genutztes Büro unterhielt. Dieses befand sich im Obergeschoss des von ihm und seiner Familie bewohnten Zweifamilienhauses. Eine direkte Verbindung zwischen dem Büro im Obergeschoss und dem Wohnbereich im Erdgeschoss bestand nicht. Das Obergeschoss war nur über einen separaten Treppenaufgang erreichbar, der über eine eigene Eingangstür verfügte.

Das Arbeitszimmer gehörte noch zum häuslichen Bereich. Der für die Annahme der Häuslichkeit erforderliche Zusammenhang der beruflich und privat genutzten Räume entfällt erst, wenn das Arbeitszimmer über eine der Allgemeinheit zugängliche und auch von anderen Personen genutzte Verkehrsfläche zu erreichen ist. Im vorliegenden Fall wurde jedoch das gesamte Grundstück und Gebäude ausschließlich von der Familie genutzt, sodass die baubedingte räumliche Trennung zwischen den beruflich und den privat genutzten Räumen nicht so stark ausgeprägt war, dass der Zusammenhang zur häuslichen Sphäre hinreichend gelöst war.

Höhe des Betriebsausgabenabzugs für Fahrten eines Selbstständigen zwischen Wohnung, Kunden- oder Mandantenbesuch und Betriebsstätte

Das Finanzgericht Münster² hatte die Frage zu entscheiden, ob Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, denen am selben Tag ein Mandanten- oder Kundenbesuch vor- oder nachgeschaltet wurde (sogenannte Dreiecksfahrten), mit den tatsächlichen Kosten laut Fahrtenbuch oder nur begrenzt mit der hälftigen Entfernungspauschale zu berücksichtigen sind.

Das Finanzgericht kommt zu folgendem Ergebnis:

- Fahrten vom Büro oder von der Wohnung zu einem Mandanten oder Kunden und wieder zurück zum Büro oder zur Wohnung sind mit den tatsächlichen Kosten laut Fahrtenbuch zu berücksichtigen.
- Fahrten, die im Vorlauf oder im Anschluss an einen Mandanten- oder Kundenbesuch zwischen Wohnung und Betriebsstätte durchgeführt werden, können nur mit der Entfernungspauschale Berücksichtigung finden. Das Finanzamt hatte für die jeweils unmittelbare Fahrt zwischen Wohnung und Betrieb nur die hälftige Entfernungspauschale (0,15 € pro Entfernungskilometer) berücksichtigt. Das Finanzgericht gewährte dem Unternehmer die ganze Entfernungspauschale (0,30 € pro Entfernungskilometer).

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kindergeld: Fahraufwendungen als Werbungskosten

Leistet ein Student den praktischen Teil seiner Hochschulausbildung in einem Betrieb außerhalb der Hochschule ab, ist der Betrieb nicht als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen. Für die Fahrten dorthin können deshalb statt der Entfernungspauschale die tatsächlichen Kosten uneingeschränkt als Werbungskosten abgezogen werden. Der Bundesfinanzhof³ bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung.⁴

Hinweis: Seit 2012 spielen die Höhe der Einkünfte und Bezüge eines Kindes keine Rolle mehr, da die Einkünfte- und Bezügegrenze mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 weggefallen ist.

¹ BFH, Urt. v. 15.1.2013, VIII R 7/10, DB 2013, S. 791, DStR 2013, S. 746 BFH/NV 2013, S. 818, LEXinform 0927563.

² FG Münster, Urt. v. 19.12.2012, 11 K 1785/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: VIII R 12/13), EFG 2013, S. 419, LEXinform 5014555.

³ BFH, Urt. v. 16.1.2013, VI R 14/12, LEXinform 0929024.

⁴ BFH, Urt. v. 22.11.2012, III R 64/11, DStRE 2013, S. 331, LEXinform 0928700.

Ist die sog. „Reichensteuer“ im Jahr 2007 teilweise verfassungswidrig?

Der Einkommensteuertarif wurde durch das Steueränderungsgesetz 2007 ergänzt. Ab dem Jahr 2007 besteht die sog. „Reichensteuer“. Der Spitzensteuersatz wurde von 42 % auf 45 % erhöht, sofern das zu versteuernde Einkommen über 250.000 € bei Anwendung des Grundtarifs (Alleinstehende) oder über 500.000 € bei Anwendung des Splittingtarifs (zusammenveranlagte Eheleute) liegt. Ausgenommen von der Anhebung des Spitzensteuersatzes waren im Jahr 2007 die Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit). Dazu wurde über eine besondere Vorschrift ein Entlastungsbetrag eingeführt.

Das Finanzgericht Düsseldorf¹ ist der Auffassung, dass die „Reichensteuer“ teilweise verfassungswidrig ist und hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vorgelegt. Das Finanzgericht hält die Privilegierung der Gewinneinkünfte gegenüber den anderen Einkünften nicht für gerechtfertigt, hält dies für eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun die Aufgabe, über die Verfassungsmäßigkeit der „Reichensteuer“ im Jahr 2007 zu entscheiden.

Anmerkung: Das Finanzgericht hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Steuersatz von 45 % für alle Einkunftsarten gelten würde.

Kein Kindergeld für inhaftiertes und vom Studium beurlaubtes Kind

Der Bundesfinanzhof² hat entschieden, dass für ein rechtskräftig verurteiltes und inhaftiertes Kind, das sich vom Studium hat beurlauben lassen, kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Durchführung einer Berufsausbildung ist nur dann gegeben, wenn diese auch durchgeführt wird. Dies ist nicht der Fall, wenn sich das Kind aufgrund rechtskräftiger Verurteilung in Haft befindet.

Anders ist der Fall zu betrachten, wenn sich das Kind zwar in Haft befindet, aber frei gesprochen wird. In diesen Fällen liegt eine Unterbrechung der Ausbildung ähnlich einer Erkrankung oder Mutterschaft vor.³

Kindergeld: Einheitliche Ausübung des Gewinnermittlungswahlrechts

Bei gewerblichen Einkünften besteht hinsichtlich der Gewinnermittlungsart ein Wahlrecht zwischen Betriebsvermögensvergleich und Einnahme-Überschuss-Rechnung. Wählt ein Kind mit gewerblichen Einkünften den Betriebsvermögensvergleich, können die kindergeldberechtigten Eltern nicht die Anwendung der Einnahme-Überschuss-Rechnung bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes verlangen. Die wirksame Ausübung des Gewinnermittlungswahlrechts ist sowohl bei der Einkommensteuerfestsetzung des Kindes als auch bei der Ermittlung der kindergeldrelevanten Einkünfte maßgeblich.

Hinweis: Seit dem 1.1.2012 spielt die Höhe der Einkünfte und der Bezüge eines Kindes keine Rolle mehr, da die Einkünfte- und Bezügegenze mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 weggefallen ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ FG Düsseldorf, Beschl. v. 14.12.2012, 1 K 2309/09, (Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht, Az. 2 BvL 1/13), LEXinform 5014700.

² BFH, Urt. v. 23.1.2013, XI R 50/10, DB 2013, S. 1098, LEXinform 0928827.

³ BFH, Urt. v. 20.7.2006, III R 69/04, BFH/NV 2006, S. 2067, LEXinform 5902738.

⁴ BFH, Urt. v. 20.12.2012, III R 33/12, BFH/NV 2013, S. 816, LEXinform 0929289.

Prostituierte erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Im Jahr 1964 hatte der Bundesfinanzhof¹ Einkünfte aus „gewerbsmäßiger Unzucht“ als sonstige Einkünfte qualifiziert.

Nachdem ein Finanzamt Einkünfte einer Prostituierten als solche aus Gewerbebetrieb eingeordnet und einen Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt hatte, hat sich nun auch der Bundesfinanzhof² dieser Ansicht angeschlossen. Betroffene müssen sich auf die Belastung mit Gewerbesteuer einstellen.

Rückstellung wegen zukünftiger Betriebsprüfungen bei Großbetrieben

Der Bundesfinanzhof³ hatte entschieden, dass in der Bilanz einer als Großbetrieb eingestuften Kapitalgesellschaft Rückstellungen für zukünftige Außenprüfungen grundsätzlich zu bilden sind. Die Finanzverwaltung will die Grundsätze dieses Urteils allgemein anwenden.

Die Verpflichtung zur Rückstellungsbildung gilt allerdings nur für Großbetriebe, für die jeweils Anschlussprüfungen nach der Betriebsprüfungsordnung vorgesehen sind. Für die Bildung der Rückstellung dürfen nur Aufwendungen herangezogen werden, die im direkten Zusammenhang mit der zu erwartenden Betriebsprüfung stehen. Dazu gehören z. B. die Rechts- und Steuerberatungskosten.

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen⁴)

Rückwirkende Anwendung der eingeschränkten Veranlagung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs⁵ wurde mit dem Jahressteuergesetz 2007 die gesetzliche Rechtslage wieder hergestellt, die bis dahin jahrzehntelange Besteuerungspraxis war. Danach ist bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Veranlagung u. a. nur dann durchzuführen, wenn die positive Summe der nicht dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte mehr als 410 € beträgt.⁶

Nach den Anwendungsvorschriften des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 war diese Regelung auch für Veranlagungszeiträume vor 2006 anzuwenden.⁷ Diese gesetzlich normierte rückwirkende Anwendung verstößt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs⁸ nicht gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot.

Vorübergehender Leerstand bei Untervermietung von Räumen

Werden einzelne Räume einer selbst genutzten eigenen Wohnung zur Untervermietung bereitgehalten, können die während eines Leerstands entstehenden Kosten als Werbungskosten abzugsfähig sein. Entscheidend ist alleine, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht und diese auch nachgewiesen werden kann.

Dabei spielt es keine Rolle, ob eine räumliche Trennung zum übrigen Wohnbereich besteht. Auch eine fehlende Abgeschlossenheit der zur Vermietung vorgesehenen Räume und die theoretische Möglichkeit der jederzeitigen Selbstnutzung sprechen nicht gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁹)

¹ BFH, Urt. v. 23.6.1964, GrS 1/64-S, BStBl 1964 III, S. 500, LEXinform 0002289.

² BFH, Beschl. v. 20.2.2013, GrS 1/12, DStR 2013, S. 964, BFH/NV 2013, S. 1029, LEXinform 0929150.

³ BFH, Urt. v. 6.6.2012, I R 99/10, BStBl 2012 II, S. 196, LEXinform 0928178.

⁴ BMF, Schr. v. 7.3.2013, IV C 6 - S 2137/12/10001, (koordinierter Ländererlass), DStR 2013, S. 592, DB 2013, S. 608, LEXinform 5234386.

⁵ BFH, Urt. v. 21.9.2006, VI R 47/05, BStBl 2007 II, S. 47, LEXinform 5003357.

⁶ § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG i. d. F. des JStG 2007.

⁷ § 52 Abs. 55j Satz 1 EStG i. d. F. des StVereinfG 2011.

⁸ BFH, Urt. v. 17.1.2013, VI R 32/12, DStR 2013, S. 700, BFH/NV 2013, S. 822, LEXinform 0929335.

⁹ BFH, Urt. v. 22.1.2013, IX R 19/11, DB 2013, S. 734, DStR 2013, S. 696, LEXinform 0928538.

Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Der Bundesfinanzhof¹ hat im Jahr 2012 entschieden, dass Schuldzinsen für Darlehen, die ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer zur Vermietung bestimmten Immobilie aufgenommen wurden, auch nach einer steuerbaren Veräußerung der Immobilie als nachträgliche Schuldzinsen abgezogen werden können. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeiten zu tilgen.

Das Bundesministerium der Finanzen² weist darauf hin, dass diese Entscheidung nicht anzuwenden ist, wenn

- die Schuldzinsen auf Verbindlichkeiten entfallen, die durch den Veräußerungserlös der Immobilie hätten getilgt werden können,
- der Verkauf der Immobilie außerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist erfolgt,
- die Veräußerung auf einem vor den 1.1.1999 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt (Altfälle) beruht.

Verpflegungsmehraufwand für einen Unternehmensberater

Ein selbstständig tätiger Unternehmensberater betreute für eine GmbH in den Monaten Oktober bis Dezember 1998 und im gesamten Jahr 1999 ein Objekt für ein Unternehmen in der Stadt B. Meistens blieb er von Dienstag bis Donnerstag in der Stadt und übernachtete auch dort. An einigen Tagen arbeitete er auch in seiner Wohnung und an 27 Tagen im Jahr besuchte er andere Kunden. Das Finanzamt lehnte den Abzug der 1999 beantragten Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen für die Tätigkeit in der Stadt B ab, weil die Tätigkeit bereits zu Beginn des Kalenderjahres länger als drei Monate angedauert hatte.

Der Bundesfinanzhof³ bestätigte die Ansicht des Finanzamts. Eine rechtlich relevante Unterbrechung des Dreimonatszeitraums⁴ muss mindestens vier Wochen andauern. Die Tätigkeiten bei anderen Kunden und die im eigenen Büro erfüllten diese Voraussetzungen aber nicht.

Hinweis: Die Regelung gilt auch in der Neufassung des Einkommensteuergesetzes ab 2014.

Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen

Um erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen oder bei Baudenkmalen in Anspruch nehmen zu können, sind einige Voraussetzungen zu beachten. So ist z. B. der Abschluss eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts notwendig.

Der Bundesfinanzhof⁵ hatte folgenden Fall zu entscheiden:

An ein notariell beurkundetes Vertragsangebot vom 10. Juli 2003 hielt sich ein Bauträger für vier Monate gebunden. Das Angebot wurde am 11. November 2003 angenommen. Die Finanzverwaltung erkannte von den Baumaßnahmen von 90.391 € lediglich 26.829 € als begünstigt an. Die in der Zeit vom 10. Juli bis zum 10. November 2003 angefallenen nachträglichen Herstellungskosten von rd. 63.000 € wurden nicht anerkannt.

Das Gericht bestätigte die Ansicht des Finanzamts, weil die Annahme eines notariellen Kaufangebots nach Ablauf seiner befristeten Unwiderruflichkeit keinen gleichstehenden Rechtsakt im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften⁶ darstellt. Das Vertragsangebot vom 10. Juli 2003 stellte keinen gleichstehenden Rechtsakt dar. Deshalb waren auch nur die nach der Annahme des Vertragsangebots angefallenen nachträglichen Herstellungsaufwendungen begünstigt.

Hinweis: Vor Beginn solcher Baumaßnahmen und vor Abschluss von Verträgen dieser Art sollte unbedingt mit dem Steuerberater gesprochen werden, damit die Vorgehensweise im Einzelnen besprochen werden kann.

¹ BFH, Urt. v. 20.6.2012, IX R 67/10, DStR 2012, S. 1801, DB 2012, S. 2023, LEXinform 0928227.

² BMF, Schr. v. 28.3.2013, IV C 1 – S 2211/11/10001, DStR 2013, S. 705, LEXinform 5234432.

³ BFH, Urt. v. 28.2.2013, III R 94/10, DStR 2013, S. 1014, DB 2013, S. 1094, LEXinform 0928780.

⁴ § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 EStG.

⁵ BFH, Urt. v. 19.2.2013, IX R 32/12, DStR 2013, S. 1021, LEXinform 0929182.

⁶ § 7h Abs. 1 S. 3, § 7i Abs. 1 S. 5 EStG.

Firmenstempel neben einer Unterschrift wahrt die Schriftform von Gewerbemietverträgen

In einem von Bundesgerichtshof¹ entschiedenen Fall hatte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts von Freiberuflern einen auf zehn Jahre befristeten Mietvertrag abgeschlossen. Im Mietvertragskopf war der Name der Gesellschaft aufgeführt, nicht jedoch die einzelnen Gesellschafter. Unterzeichnet hatte den Vertrag nur ein Gesellschafter, wobei er neben seine Unterschrift den Firmenstempel gesetzt hatte. Vor Ablauf der Zehnjahresfrist kündigte die Gesellschaft das Mietverhältnis unter Hinweis auf die nicht eingehaltene Schriftform. Deshalb sei der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und könne ordentlich, vor Ablauf der Mindestlaufzeit, gekündigt werden.

Das Gericht sah dies anders. Der Mietvertrag sei wirksam unter Einhaltung der Schriftform befristet auf zehn Jahre abgeschlossen worden. Ein Vertretungsverhältnis für die Gesellschaft werde bereits durch den der Unterschrift beigefügten Stempelabdruck angezeigt, ohne dass es weiterer Unterschriften der übrigen geschäftsführenden Gesellschafter bedurft hätte. Eine so abgegebene Erklärung genüge auch der Schriftform. Das Hinzusetzen eines Stempels zu einer Unterschrift weise denjenigen, der die Unterschrift geleistet habe, als unterschreibungsberechtigt für den Stempelaussteller aus, denn der Geschäftsverkehr messe dem Firmen- und Betriebsstempel eine Legitimationswirkung bei.

Kein generelles Verbot von Hunde- und Katzenhaltung in Formularmietverträgen

Vermieter dürfen nicht generell die Haltung von Hunden und Katzen in Mietwohnungen verbieten. Derartige Formarklauseln in Mietverträgen stellen eine unangemessene Benachteiligung der Mieter dar und sind deshalb unwirksam. Erforderlich ist vielmehr eine Abwägung der Interessen im Einzelfall. Dies hat der Bundesgerichtshof² entschieden.

Das Gericht gab der Klage eines Mieters statt, der in der Wohnung einen kleinen Mischlingshund halten wollte, obwohl dies nach dem Mietvertrag untersagt war. Die Unwirksamkeit einer solchen Klausel führt aber nicht dazu, dass der Mieter Hunde oder Katzen ohne Rücksicht auf andere halten darf. Vielmehr muss eine umfassende Abwägung der im Einzelfall betroffenen Belange und Interessen der Mietvertragsparteien, der anderen Hausbewohner und der Nachbarn erfolgen.

Keine rechtsmissbräuchliche Kündigung bei nicht absehbarem Eigenbedarf

Der Bundesgerichtshof³ hat sich mit der Frage befasst, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Eigenbedarfskündigung des Vermieters rechtsmissbräuchlich ist. Nach Auffassung des Gerichts ist eine Eigenbedarfskündigung nur dann rechtsmissbräuchlich, wenn der Vermieter schon bei Vertragsabschluss die Absicht hat, die Wohnung bald selbst zu nutzen oder einem Angehörigen zu überlassen.

In dem entschiedenen Fall kündigte der Vermieter drei Jahre nach Abschluss des Vertrags das Mietverhältnis, da er das Haus für seinen Enkel und dessen Familie benötigte. Zwar hat der Vermieter bei der Anmietung des Hauses gegenüber dem Mieter geäußert, dass ein Eigenbedarf an dem Objekt nicht in Betracht kommt, auf Grund einer nach der Vermietung eingetretenen Änderung der beruflichen und familiären Verhältnisse des Enkels hat sich jedoch eine für den Vermieter nicht vorhersehbare Änderung der Rahmenbedingungen ergeben. Treten solche Umstände erst später ein, ist eine Kündigung rechtmäßig.

¹ BGH, Urt. v. 23.1.2013, XII ZR 35/11, LEXinform 1583582.

² BGH, Urt. v. 20.3.2013, VIII ZR 168/12, LEXinform 0439402.

³ BGH, Urt. v. 20.3.2013, VIII ZR 233/12, LEXinform 0439408.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb stets sozialversicherungsrechtliches Arbeitseinkommen

Liegt eine so genannte Betriebsaufspaltung vor und werden deshalb vom Finanzamt Einkünfte aus der Verpachtung von Grundstücken steuerrechtlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gewertet, handelt es sich im sozialversicherungsrechtlichen Sinne¹ um Arbeitseinkommen, das bei der Beitragsbemessung von freiwillig Versicherten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen ist. Das hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg² entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts steht dem auch die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht entgegen, wonach das sozialversicherungsrechtliche Einkommen nur Einkünfte erfasst, die aus einer mit persönlichem Einsatz verbundenen Tätigkeit herrühren. Damit habe das Bundessozialgericht nur die Abgrenzung zu Einkommen aus Vermietung und Verpachtung oder Einkünften aus Kapitalvermögen vornehmen wollen.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb rechnen nach dieser Entscheidung immer zum Arbeitseinkommen. Die sozialrechtlich relevanten Einnahmen aus einer selbstständigen Tätigkeit („Arbeitseinkommen“), auf deren Erzielung eine derartige Tätigkeit gerichtet sein muss, sind identisch mit dem nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelten Gewinn.³ Gewinn in diesem Sinne sind jeweils die steuerrechtlich maßgeblichen Einkünfte nicht nur aus selbstständiger Arbeit, sondern auch aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb.⁴

Kategorien und Merkmale

Thema:	Personalwirtschaft
Steuern:	ESt - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	ja
Internet-Baustein:	ja

¹ § 15 SGB IV.

² LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 13.11.2012, L 11 KR 5353/11, DStR 2013, S. 664, LEXinform 0209788.

³ § 15 Abs. 1 S. 1 SGB IV.

⁴ § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG.

Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken

Das Bundesministerium der Finanzen¹ hat seine Erläuterungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass an mehrere Urteile des Bundesfinanzhofs angepasst. Die Erläuterungen sind umfangreicher und enthalten mehr Beispiele. Ergänzt wurde die Aufzählung der notwendigerweise zum Verkauf der Speisen gehörenden Elemente um die

- Darbietung von Waren in Regalen
- Zubereitung der Speisen und
- Transport der Speisen und Getränke zum Ort des Verzehrs einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen.

Neu ist die Aufzählung der Elemente, die nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden und daher im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sind:

- Bereitstellung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur
- Servieren der Speisen und Getränke
- Gestellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal
- Durchführung von Service-, Bedien- oder Spülleistungen im Rahmen einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur oder in den Räumlichkeiten des Kunden
- Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck
- Überlassung von Mobiliar (z. B. Tischen und Stühlen) zur Nutzung außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers
- Reinigung oder Entsorgung von Gegenständen, wenn die Überlassung dieser Gegenstände ein berücksichtigungsfähiges Dienstleistungselement darstellt
- individuelle Beratung bei der Auswahl der Speisen und Getränke
- Beratung der Kunden hinsichtlich der Zusammenstellung und Menge von Mahlzeiten für einen bestimmten Anlass.

Die Bereitstellung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur wird gesondert erläutert.

Aufteilung eines Gesamtkaufpreises bei Sparmenüs

Imbissstuben und Fast-Food-Ketten bieten oft sog. Sparmenüs an, sodass die Kunden für Speisen und Getränke einen insgesamt verbilligten Preis zahlen. Dies führt zu Problemen, wenn der Kunde das Sparmenü zum Verzehr außer Haus erwirbt. Bei Außer-Haus-Verkäufen werden Speisen mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, Getränke dagegen mit dem vollen Umsatzsteuersatz besteuert. Auch bei einem Sparmenü liegen dann zwei Lieferungen vor, die in zwei Entgeltbestandteile (entsprechend den Steuersätzen) aufzuteilen sind.

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs² ist danach eine lineare Verteilung des Rabattbetrags für das Sparmenü nach den (normalen) Einzelverkaufspreisen vorzunehmen. Eine andere Aufteilung könnte zu einer steuerlich missbräuchlichen Preisbildung führen.

¹ BMF, Schr. v. 20.3.2013, IV D 2-S 7100/07/10050-06, BStBl 2013 I, S. 444, DStR 2013, S. 654, DB 2013, S. 670, LEXinform 5234422.

² BFH, Beschl. v. 3.4.2013, V B 125/12, DStR 2013, S. 1025, DB 2013, S. 1096, LEXinform 5014936.

Autorenlesung unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz

Der Umsatz aus Theatervorführungen und vergleichbare Darbietungen ausübender Künstler unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Das Finanzgericht Köln¹ hat entschieden, dass das Honorar eines Autors für die Lesung aus seinem Werk dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegt, wenn die Lesung mit einer Theatervorführung vergleichbar ist. Bei einer Autorenlesung bringt der Autor die Inhalte seiner Bücher näher, indem er mit Hilfe der Stimme, Sprache, Körperhaltung und Bewegung die Texte lebendig werden lässt. Er bedient sich dabei des Stilmittels der Rezitation. Dies ist nach Ansicht des Finanzgerichts als Kleinkunst zu werten und stellt eine der Theatervorführung vergleichbare Darbietung dar.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Beseitigung körperlicher Mängel ästhetischer Natur können umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen sein

Während Heilbehandlungen umsatzsteuerfrei sind, unterliegen sog. Schönheitsoperationen dem Umsatzsteuerregelsatz. Eine Heilbehandlung liegt vor, wenn die Leistung dazu dient, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen oder die Gesundheit zu schützen, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Dies kann nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union² auch bei Eingriffen ästhetischer Natur der Fall sein, wenn der körperliche Mangel zu psychologischen Problemen führt. Dies muss von einem Arzt festgestellt werden. Die subjektive Vorstellung des Patienten von dem Eingriff ist für die Beantwortung der Frage, ob der Eingriff einem therapeutischen Zweck dient, unbeachtlich.

Kein Vorsteuerabzug bei von Anfang an geplanter privater Verwendung

Beabsichtigt ein Unternehmer bereits beim Einkauf der Ware, diese nicht steuerpflichtig weiter zu veräußern, sondern für den privaten Bedarf zu verwenden, kann er die auf den Einkauf entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Der Vorsteuerabzug ist selbst dann zu versagen, wenn der Unternehmer verpflichtet ist, selbst Waren im Umfang einer bestimmten Mindestbestellmenge zu erwerben, um aus dem Weiterverkauf anderer Waren desselben Lieferanten steuerpflichtige Einnahmen zu erzielen. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs³ zumindest für die Fälle, in denen der Unternehmer berechtigt ist, die sog. Mindestbestellmenge als Proben oder Testmuster weiterzugeben.

Keine Besteuerung nach Durchschnittssätzen für Klärschlammabfuhr

Erhält ein Landwirt ein Entgelt dafür, dass er Klärschlamm von einem Abwasserwerk abnimmt, unterliegt dieses dem Umsatzsteuerregelsatz. Dies gilt selbst für den Fall, dass der Landwirt den Klärschlamm auf eigenen landwirtschaftlich genutzten Feldern als Dünger aufbringt. Eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen scheidet aus, da in keinem Fall eine landwirtschaftliche Dienstleistung vorliegt. Im Vordergrund steht die gegenüber dem Auftraggeber zu erbringende Entsorgungsleistung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ FG Köln, Urt. v. 30.8.2012, 12 K 1967/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: XI R 35/12), EFG 2012, S. 2247, DStRE 2013, S. 369, LEXinform 5014103.

² EuGH, Urt. v. 21.3.2013, C-91/12, DStR 2013, S. 757, UR 2013, S. 335, LEXinform 5212302.

³ BFH, Urt. v. 20.12.2012, V R 37/11, BFH/NV 2013, S. 781, LEXinform 0928981.

⁴ BFH, Urt. v. 23.1.2013, XI R 27/11, BFH/NV 2013, S. 877, UR 2013, S. 352, LEXinform 0928890.

Rechnungsberichtigung setzt das Vorhandensein einer Rechnung voraus

Im Rahmen einer Betriebsprüfung erkannte das Finanzamt in Abzug gebrachte Vorsteuerbeträge aus Mietzahlungen nicht an, weil der Unternehmer die Mietzahlungen in unregelmäßigen Abständen geleistet hatte. Auch eine nachträglich vorgelegte Aufstellung des Vermieters über die im Prüfungszeitraum fälligen Mieten erkannte das Finanzamt nicht als Beweismittel an. Soweit das Entgelt und die Umsatzsteuer für die monatlich zu zahlende Miete in einem Miet- oder Pachtvertrag ausgewiesen würden, komme ein Vorsteuerabzug nur in Frage, wenn zusätzlich die Leistungsabschnitte (Monat) durch monatliche Zahlungsaufforderungen oder Bankbelege konkretisiert würden.

Auch der Bundesfinanzhof¹ stellt bei seiner Beurteilung auf die Erfüllung formeller Voraussetzungen ab. Grundsätzlich kann eine Aufstellung des Vermieters mit gesondertem Mehrwertsteuerausweis neben dem eigentlichen Mietvertrag als Rechnungsberichtigung angesehen werden. Dies setzt aber voraus, dass bereits erste, wenn auch unvollständige oder unrichtige Rechnungen ausgestellt wurden. Daraus muss sich ergeben, für welchen Zeitraum die Miete in Rechnung gestellt wurde. Erst durch das Zusammenspiel aller Urkunden (Mietvertrag, ursprüngliche Rechnung, Aufstellung) erhält die im Vertrag vereinbarte Monatsmiete einschließlich des gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags die erforderlichen Ergänzungen. Ohne diese Konkretisierung stellt nur die Vorlage eines Mietvertrags keine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung über eine bestimmte Monatsmiete dar.

Die nachträgliche Vorlage einer Aufstellung des Vermieters nur über die Zeiträume, für die eine Mietzahlung fällig wurde, genügt folglich nicht den vorgenannten Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs. Liegen aber zu den unregelmäßigen Zahlungen des Mieters Belege vor, aus denen sich der Zeitraum ergibt, für den die Mietzahlung geleistet wurde, sind sie als Nachweis anzuerkennen. Weitere Voraussetzung für die Anerkennung des Vorsteuerabzugs ist, dass es sich bei den belegten Zahlungen auch um die vertraglich vereinbarten handelt. Auf den offenen Umsatzsteuerausweis kommt es (zunächst) nicht an. Er kann sich im Wege der Berichtigung aus einer nachträglich erstellten und damit gegenüber dem ursprünglichen Beleg korrigierten Rechnung ergeben.

Umsätze von Schwimmbädern und Aquaparks umsatzsteuerfrei

Nach deutschem Umsatzsteuerrecht unterliegen die Umsätze von Schwimmbädern dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Der Gerichtshof der Europäischen Union² hat aber entschieden, dass die Umsätze eines Aquaparks umsatzsteuerfrei sind, weil sie als Dienstleistung im engen Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehen.

Hinweis: Betreiber von Schwimmbädern können sich unmittelbar auf das Urteil berufen und die Steuerfreiheit ihrer Umsätze verlangen. Dann sind sie aber auch nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Umsatzsteuerbefreiung für Podologen bereits mit Ablegen der staatlichen Prüfung

Ein Podologe kann bereits nach erfolgreichem Ablegen der staatlichen Prüfung umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen. Mit der Prüfung hat er den Nachweis erbracht, über die erforderliche Berufsqualifikation zur Erbringung steuerfreier Heilbehandlungsleistungen zu verfügen. Für die Steuerfreiheit kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, ab dem dem Unternehmer die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung als Podologe erteilt wird.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist jedoch, dass es sich um Heilbehandlungen und nicht um überwiegend kosmetische Behandlungen handelt. Dies muss für jede einzelne Behandlung ermittelt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ BFH, Beschl. v. 10.1.2013, XI B 33/12, BFH/NV 2013, S. 783, LEXinform 0929095.

² EuGH, Urt. v. 21.2.2013, C-18/12, DB 2013, S. 500, DStR 2013, S. 407, LEXinform 5212279.

³ BFH, Urt. v. 7.2.2013, V R 22/12, BFH/NV 2013, S. 880, LEXinform 0929240.

Unternehmer treffen hohe Sorgfaltspflichten bei Barverkauf eines hochwertigen Pkw im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei. Hat der Unternehmer die Lieferung, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen, fälschlicherweise als steuerfrei behandelt, kann er gegebenenfalls eine Vertrauensschutzregelung in Anspruch nehmen. Dafür muss die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruhen und der Unternehmer hätte die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen können dürfen. Wegen der großen umsatzsteuerrechtlichen Missbrauchsgefahr sind bei der innergemeinschaftlichen Lieferung eines hochwertigen Pkw bei Abholung durch einen Beauftragten gegen Barzahlung besonders hohe Anforderungen an die Nachweispflichten zu stellen. Den hohen Sorgfaltspflichten ist nicht genügt, wenn der Unternehmer auffälligen Unterschieden zwischen der Unterschrift des Abholers unter der Empfangsbestätigung und der Unterschrift auf dem vorgelegten Personalausweis nicht nachgeht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Unzulässige Ablehnung einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer ohne Verdachtsmomente für betrügerische Absichten des Antragstellers

Einem Antragsteller darf die Zuteilung einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer ohne objektive Verdachtsmomente für eine Verwendung zu steuerhinterzieherischen Zwecken nicht verweigert werden. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften² entschieden.

Die Behauptung der Steuerverwaltung, dass der Antragsteller nicht über die materiellen, technischen und finanziellen Mittel verfüge, um die angegebene Tätigkeit auszuüben, reicht nicht aus. Dies gilt selbst dann, wenn der Antragsteller bereits mehrfach Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern erhalten hat, die nie zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit geführt haben.

Richtlinienkonform hat jeder Unternehmer die Aufnahme, den Wechsel und die Beendigung seiner Tätigkeit anzuzeigen.³ Daraufhin ist die Steuerverwaltung verpflichtet, jeweils eine individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen.⁴ Um die missbräuchliche Verwendung der Identifikationsnummern zu verhindern, können die Mitgliedstaaten Kontrollmaßnahmen ergreifen. Sie dürfen einem Unternehmer den Vorsteuerabzug für zukünftig beabsichtigte Umsätze aber nicht versagen.

¹ BFH, Urt. v. 14.11.2012, XI R 17/12, DStR 2013, S. 753, BFH/NV 2013, S. 863, LEXinform 0929250.

² EuGH, Urt. v. 14.3.2013, C-527/11, BFH/NV 2013, S. 889, DB 2013, S. 677, LEXinform 0589377.

³ Art. 213 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates v. 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

⁴ Art. 214 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates v. 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

Gläubigerbenachteiligung: Verhältnis der nicht nachrangigen zu den nachrangigen Insolvenzgläubigern

In der Befriedigung oder Besicherung der Forderung eines nicht nachrangigen Insolvenzgläubigers liegt ausnahmsweise keine objektive Gläubigerbenachteiligung, wenn die Insolvenzmasse zur Befriedigung aller nicht nachrangigen Forderungen, aber nicht auch der nachrangigen Forderungen ausreicht.

In einem vom Bundesgerichtshof¹ entschiedenen Fall gab es nur eine einzige Gläubigerin, die im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eine nicht nachrangige Forderung² angemeldet hatte. Nach der Entscheidung des Gerichts konnte deshalb die Sicherung ihrer Forderung nur zum Nachteil der nachrangigen Gläubiger gehen,³ sodass eine Gläubigerbenachteiligung nicht in Betracht kam.

Insolvenzanfechtung bei einer Lastschriftbuchung im Abbuchungsauftragsverfahren

In einem vom Bundesgerichtshof⁴ entschiedenen Fall hatte der Verwalter in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Schuldnerin einen derer Gläubiger unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Insolvenzanfechtung auf Rückgewähr eines vom Konto der Schuldnerin abgebuchten Betrags in Anspruch genommen.

Solche Abbuchungen sind grundsätzlich anfechtbar, wenn der Schuldner zahlungsunfähig war und der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit kannte.⁵ Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die wirksame Belastung des Schuldnerkontos. Beim Abbuchungsauftragsverfahren wird die Belastung des Schuldnerkontos wirksam, wenn die Lastschrift von der Schuldnerbank eingelöst wird oder nach den vereinbarten Geschäftsbedingungen als eingelöst gilt.

Keine Aufrechnung gegen übergegangene Unterhaltsforderungen

Ein Unterhaltsschuldner ist nicht befugt, gegen die auf Sozialversicherungsträger übergegangenen Unterhaltsansprüche mit privaten Forderungen gegen den Unterhaltsgläubiger aufzurechnen.

Das gesetzliche Verbot, gegen Unterhaltsansprüche mit privaten Forderungen aufzurechnen, knüpft zwar an den zivilprozessualen Pfändungsschutz⁶ an, den ein Sozialversicherungsträger im Gegensatz zum Unterhaltsberechtigten nicht benötigt. Durch das Aufrechnungsverbot sollen aber nicht nur die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen des Unterhaltsberechtigten, sondern auch die Sozialsysteme geschützt werden, die beim Wegfall dieser Lebensgrundlagen für das Existenzminimum des Unterhaltsberechtigten einzustehen hätten.

(Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs⁷)

¹ BGH, Beschl. v. 7.2.2013, IX ZR 146/12, DB 2013, S. 697, LEXinform 1583689.

² § 38 InsO.

³ § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO.

⁴ BGH, Ur. v. 17.1.2013, IX ZR 184/10, DB 2013, S. 574, ZIP 2013, S. 322, LEXinform 1583333.

⁵ § 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InsO.

⁶ § 850b Abs. 1 Nr. 2 ZPO.

⁷ BGH, Beschl. v. 8.5.2013, XII ZB 192/11, Pressemitteilung 84/13, LEXinform 0439638.

Rücksichtnahmepflicht des Versicherers bei Schadensregulierung

Ein Kfz-Haftpflichtversicherer ist berechtigt, einen Schadensersatzanspruch, der sich gegen einen bei ihm Versicherten richtet, auch ohne dessen Einwilligung zu erfüllen. Dies gilt auch, wenn ein Schadensfreiheitsrabatt auf dem Spiel steht. Das Versicherungsunternehmen muss sich dabei ein umfassendes Bild über die Umstände verschaffen. Es verletzt seine Rücksichtnahmepflicht nur, wenn es eine völlig unsachgemäße Schadensregulierung durchführt.

Unter Zugrundelegung dieser grundsätzlichen Erwägungen wies das Amtsgericht München¹ die Klage eines Versicherten gegen seine Versicherung ab, mit der dieser sich gegen die Höherstufung in der Schadensklasse wandte und Erstattung der erhöhten Beiträge verlangte.

Der Versicherte behauptete, dass die Schäden am gegnerischen Fahrzeug (Kratzer an der Stoßstange) nicht von ihm verursacht worden waren. Die Sachverhaltsaufklärung der Versicherung hatte ergeben, dass der Versicherte mit seinem Kraftfahrzeug hinter demjenigen des Geschädigten fuhr und so stark bremsen musste, dass das ABS seines Fahrzeugs ansprang. Ergebnis der polizeilichen Untersuchung war, dass sich an beiden Fahrzeugen in gleicher Höhe Kratzer befanden.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens hielt das Gericht angesichts der niedrigen Schadenshöhe von 1.285 € nicht für notwendig.

Steuerschuldnerschaft von Personen, die im Steuergbiet geschmuggelte Zigaretten erwerben

Ein Mann hatte von einer Organisation, die unverzollte und unbesteuerte Zigaretten schmuggelte, mehrfach unverzollte und unbesteuerte Zigaretten abgenommen, um diese weiterzuverkaufen. Er war deshalb wegen gewerbsmäßiger Steuerhelierei verurteilt worden. Das Hauptzollamt nahm den Mann außerdem wegen der nicht entrichteten Tabaksteuer in Anspruch, weil er (durch die Abnahme bei der Schmuggelorganisation) Zigaretten ohne deutsche Steuerzeichen zu gewerblichen Zwecken aus einem anderen Mitgliedstaat in das deutsche Steuergbiet verbracht hatte². Dagegen wehrte sich der Hehler.

Der Gerichtshof der Europäischen Union³ soll nun auf Vorlage des Bundesfinanzhofs⁴ klären, ob die Tabaksteuer Tabaksteuer von jeder Person geschuldet wird, die in einem Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwecken in einem anderen Mitgliedstaat in Besitz hält oder nur von derjenigen, die die Waren **erstmalig** zu gewerblichen Zwecken in dem anderen Mitgliedstaat in Besitz hält.⁵ Bei der 2. Variante wäre in Fällen, in denen die Zigaretten innerhalb des anderen Mitgliedstaats in einer Reihe von Transaktionen nacheinander an verschiedene Personen übergeben werden, nur der Erstbesitzer in der Kette Steuerschuldner.

¹ AG München, Urt. v. 4.9.2012, 333 C 4271/12, Pressemitteilung 14/13, LEXinform 0439432.

² § 19 TabStG.

³ Az. EuGH C-165/13.

⁴ BFH, Beschl. v. 12.12.2012, VII R 44/11, BFH/NV 2013, S. 860, LEXinform 5014782.

⁵ Art. 9 Abs. 1, 7 Abs. 3 Richtlinie 92/12/EWG.